

- art. 1. Für alle mit unserer Gesellschaft getroffenen Vereinbarungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur mit unserer schriftlichen Genehmigung möglich.
- art. 2.a. Wir sind nur dann an unsere auftrage gebunden, wenn sie auf unserem üblichen Auftragsvordruck erteilt wurden und der Lieferant als Zeichen seines Einverständnisses die dem Auftrag beiliegende Auftragsbestätigung binnen 10 tagen nach dem Datum unseres Auftrages unterzeichnet und datiert an uns zurückgesandt hat.  
 b. Mit der Annahme unseres Auftrages verzichtet der Lieferant auf die Anwendung seiner eigenen Verkaufsbedingungen.  
 c. Alle den Auftrag betreffende Mitteilungen Müssen vom Lieferanten unter Angabe von unseren Auftragsnummern und Geschäftszeichen schriftlich eingereicht oder bestätigt werden.  
 d. Absatz a. kommt nicht zur Anwendung, falls ohne schriftliche Bestätigung innerhalb von 48 stunden nach Datum der Bestellung geliefert wird.
- art. 3.a. Die Lieferung geht franko und ohne zusätzliche kosten an die durch uns in unserem Auftrag zu nennende Adresse.  
 b. Die Verpackung der waren ist Außen mit der von uns anzugebenden Auftragsnummer zu versehen.  
 c. Jede Sendung muss Packlisten enthalten, auf denen unsere Auftragsnummer deutlich sichtbar vermerkt ist.  
 d. bei Lieferung, die nicht an unsere Adresse in Veenendaal geht, ist Rechnung, die Kopie der Packliste beizufügen.  
 e. Waren Können ausschließlich werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr uns von 13.00 bis 16.00 Uhr angenommen werden.  
 f. Von uns vorgeschriebene Markierungen und Auftragsnummern sind Bestandteil des Auftrages. Für alle Unkosten, die durch unrichtige adressierung, Markierung oder Lieferung entstehen, haftet der Lieferant.
- art. 4.a. Als Gewicht und Stück zahl der gelieferten waren werden ausschließlich durch uns bei Empfang festgestellte Gewichte bzw. Stück zahlen anerkannt. Der Lieferant hat das recht, beim zahlen bzw. wiegen Anwesens zu sein.  
 b. Die Sendungen Müssen, was Anzahl, Ausführung uns Qualität betrifft, mit dem vom Lieferanten bestätigten Auftrag übereinstimmen.  
 c. Sie Müssen aus geeigneten Material hergestellt und gut verarbeitet sein, sowie der durch uns erteilten spezifizierung oder den mustern bzw. spezifizierungen, die der Lieferant uns mit seiner Offerte vorgelegt hat, entsprechen.  
 d. Der Lieferant gewahrt eine Garantie Für die von ihm gelieferten waren Für die Dauer von 12 Monaten nach ingebrauchnahme des Objektes, Für das die Lieferung bestimmt ist.  
 e. Ware, die Mängel oder Materialfehler aufweisen, sind vom Lieferanten gratis zu reparieren oder franko zu ersetzen, ungeachtet der Tatsache, ob die Mängel bei uns oder bei den Käufern unserer Produkte festgestellt werden.
- art. 5.a. Vor der Versendung hat der Verkäufer sorgfältig zu untersuchen und zu prüfen, ob die waren der Bestellung entsprechen. Wir behalten uns das recht vor, bei derartigen Überprüfungen anwesend zu sein. Auf anfrage muss eine beglaubigte Abschrift des Prüfungsberichtes vorgelegt werden.  
 b. Die Untersuchung bzw. Prüfung von Materialien in Anwesenheit eines von uns zu diesem Zwecke beauftragten bewirkt nicht automatisch die Anerkennung oder Annahme der Lieferung.  
 c. Untersuchung und Prüfung durch den Lieferanten gehen auf dessen kosten. Die kosten Für die Anwesenheit unserer beauftragten tragen wir.  
 d. Falls der Lieferant oder unser beauftragter bei der Untersuchung bzw. Prüfung feststellt, dass die waren nicht den im Auftrag festgelegten Bedingungen entsprechen, muss der Lieferant uns hierüber schriftlich Mitteilung machen uns darüber hinaus alle möglichen schritte unternehmen, um der zwischen ihm und uns getroffenen Vereinbarung zu genügen. Die entstehenden Unkosten übernimmt der Lieferant.
- art. 6. Falls es aus irgendeinem Grund möglich ist, die von uns bestellten waren zum vereinbarten Zeitpunkt zu liefern, muss der Lieferant die waren entweder selbst lagern oder sie anderweitig so lagern und sichern, dass die Ausführung oder Qualität der waren keinen schaden nimmt. Falls die Verzögerung der Lieferung auf unsere Veranlassung geschieht, wird über der kosten der Lagerung im einzelnen verhandelt.
- art. 7.a. Der Verkäufer haftet Für die waren bis zum Augenblick der Ablieferung an der von uns angegebenen Adresse. Für waren, die auf Grund von Artikel 6 nicht abgeliefert werden Können, übernehmen wir Für einen von uns dem Lieferanten festzulegenden Zeitraum das Risiko. Das Transportrisiko übernimmt dessen ungeachtet der Lieferant.  
 b. Die Versicherungsprämie Für den Transport kann uns nicht in Rechnung gestellt werden.
- art. 8. Der Zeitpunkt der Lieferung wird in gegenseitigem Einvernehmen bestimmt und im Auftrag angegeben. Die Lieferzeit beginnt mit dem Augenblick, zu dem wir dem Lieferanten Zeichnungen, teile, Stempel, Matrizen oder sonstigen Materialien, die Für eine gute Abwicklung des Auftrages notwendig sind, ausgehändigt haben. Bei der Überschreitung der Lieferfrist haben wir das recht, ohne an das mahnverfahren gebunden zu sein und unter Ausschluss des Rechtsweges, den Auftrag oder den nicht gelieferten teil zu annullieren.
- art. 9.a. Wenn sich beim Empfang der waren herausstellt, dass diese nicht in Übereinstimmung mit den spezifizierung in unseren Auftrag geliefert wurden, haben wir das recht, die waren mit schriftlicher Angabe der Gründe Für die Ablehnung auf kosten des Lieferanten an die von ihm anzugebende Adresse zurück zusenden. Diese waren gehen sofort wieder in das Eigentum des Lieferanten über. Ebenso übernimmt er in diesem Augenblick das Risiko Für diese waren.  
 Bleiben beanstandete waren in unserem Besitz, muss der Lieferant uns alle Unkosten ersetzen, die anfallen, um sie in den Auftrag festgesetzten zustand zu bringen. Die hohe des Schadenersatzes wird nach gegenseitiger Rücksprache bestimmt. Der Schadenersatz kann jedoch in keinem fall die hohe des Kaufpreises übersteigen.
- art. 10. a. zwischen uns und Lieferanten vereinbarte preis wird innerhalb der im Auftrag festgelegten Frist gezahlt. Bei auf unsere Veranlassung verzögerter Lieferung zahlen wir innerhalb der entsprechen Frist, als sei unverzogen geliefert worden.  
 b. Die kosten Für die Verpackung sind im Lieferpreis Inbegriffen, es sei denn, dass dies im Auftrag anders festgelegt ist. Wenn ein extra zu berechnender Verpackungspreis festgesetzt wurde, behalten wir uns das recht vor, wiederverwendbare Verpackung zurück zusenden und den dafür berechneten betrag bei der Bezahlung abzuziehen.
- art. 11. a. Alle Modelle, Stempel, Matrizen und andere Hilfsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die der Lieferant auf unsere kosten zum Zwecke einer guten Ausführung unseres Auftrages herstellt oder anschafft, sind und bleiben unser Eigentum.  
**Der Lieferant hat diese Hilfsmittel in gutem zustand zu erhalten und hat sie gegen alle Risiken zu versichern.**  
 Nach Ausführung des Auftrages sind sie an uns zurück zusenden, soweit es nicht zwischen uns und dem Lieferanten andere schriftliche Übereinkünfte gegeben hat. Solange der Lieferant diesem noch nicht nachgekommen ist, halten wir die Zahlung an den Lieferanten zurück, bis die Rücksendung erfolgt ist oder er die Hilfsmittel auf seine kosten ersetzt oder wieder in brauchbaren zustand gebracht hat, je nachdem, was die preiswerteste Losung ist. Dies geseiht in gegenseitigem Einvernehmen.  
 b. Der Lieferant darf die von uns zur Verfügung gestellten und unter 11.a. genannten Hilfsmittel nur zu dem zwischen ihm und uns vereinbarten Zweck verwenden, soweit nicht andere schriftliche Übereinkünfte zwischen dem Lieferanten und uns gemacht wurden.
- art. 12. Der Lieferant garantiert dafür, dass der Entwurf, die Zusammenstellung und die Qualität der waren, so wie in unserem Auftrag beschrieben, zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Hinsicht allen von Behörden oder andere Instanzen erlassenen rechtlichen Vorschriften genügen. Wir haften in vollem Umfang Für alle kosten, schaden und ausgaben, die dem Lieferanten entstehen durch jedwedem Verletzung von patenten ober Lizenzen, die Anwendung finden bei der Herstellung von Für den Auftrag notwendigen Zeichnungen und Matrizen oder anderen dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln.

art. 13. Für alle Vereinbarungen mit Lieferanten gilt unsere Niederlassung in Veenendaal als Firmensitz.